



## Gebührenordnung für den Bürgersaal der Gemeinde Birenbach

### 1. Miete

(einschließlich Kosten für Strom, Reinigung, Heizung und HausmeisterIn)

#### a) Benutzung des Festsaals einschließlich des Foyers

durch örtliche Vereine, Kirchengemeinden, gemeinnützige Organisationen:

Ohne Bewirtschaftung	160,-- €*
mit Bewirtschaftung (Küchenbenutzung)	220,-- €*

Bei einer Benutzungszeit bis zu 3 Std. (ab Öffnung bis einschließlich Schließung) ermäßigen sich die obenstehenden Mietsätze auf

ohne Bewirtschaftung	110,-- €*
mit Bewirtschaftung (Küchenbenutzung)	170,-- €*

#### b) Benutzung des Festsaaless

durch private oder gewerbliche NutzerInnen:

Ohne Bewirtschaftung	210,-- €*
mit Bewirtschaftung (Küchenbenutzung)	270,-- €*

Bei einer Benutzungszeit bis zu 3 Std. (ab Öffnung bis einschließlich Schließung) ermäßigen sich die obenstehenden Mietsätze auf

ohne Bewirtschaftung	160,-- €*
mit Bewirtschaftung (Küchenbenutzung)	220,-- €*

#### c) Empore

Benutzungsentgelt für die Empore	25,--€*
----------------------------------	---------

\*Für jeden weiteren Miettag beträgt die Mietermäßigung auf die Miete nach a) oder b) 50 %.

Veranstaltungen, die einen besonders hohen Aufwand erfordern und solche, die kommerziell durchgeführt werden, kann ein höheres Entgelt verlangt werden. Bei von der Regel abweichenden Veranstaltungen kann von den Mietbeträgen im Einzelfall abgewichen werden.

#### **d) Kautio**

Bei jeder Anmietung ist eine Kautio in der Höhe der Grundmiete zu hinterlegen. Die Kautio ist spätestens bei Übergabe des Schlüssels fällig. Die Kautio wird bei Rückgabe des Schlüssels und nach Abnahme des Festsaaes durch einen Beauftragen der Gemeinde, frühestens zwei Wochen nach der Veranstaltung zurückerstattet, wenn es keine Beanstandungen gibt.

Die Gemeinde ist berechtigt, Abzüge von der Kautio vorzunehmen, sobald Schäden, Verluste oder eine nicht ausreichende Reinigungsleistung festgestellt werden. Bei der Reinigung wird zur Beurteilung festgelegt, dass der Festsaal besenrein mit aufgeräumtem Mobiliar und die Küche so übergeben werden muss, dass diese ohne Nacharbeiten so wieder zur Vermietung weitergegeben werden kann.

#### **e) Kostenlose Nutzung des Bürgersaaes**

Die Nutzung des Bürgersaaes steht einmal im Jahr für einen Tag den örtlichen Gastronomen kostenlos für eine kulturelle Veranstaltung, die im Interesse der Gemeinde der Belebung des kulturellen Lebens dient, zur Verfügung.

#### **f) Bestuhlung**

Die Bestuhlung ist vom jeweiligen Veranstalter selbst vorzunehmen und nach der Veranstaltung wieder aufzuräumen. Ist dies nicht der Fall, wird hierfür ein Zuschlag von 60,-- € erhoben.

#### **g) Proben**

Bei Großaufführungen ist in der Regel eine Generalprobe vor der Hauptaufführung an einem Werktag zulässig. Dafür wird eine Pauschale von 15,-- € pro angefangene Stunde erhoben. Bei zusätzlicher Inanspruchnahme der Technik erhöht sich diese Pauschale auf 25,-- € pro angefangene Stunde.

### **2. HausmeisterIn**

In der Miete unter Nr. 1 sind Regelleistungen (z.B. Besichtigung, Übergabe, Rundgang, Abnahme) enthalten. Für weitere Inanspruchnahme wird ein zusätzliches Entgelt pro angefangene Stunde von 15,-- € erhoben.

### **3. Technikzuschlag**

Für die Benutzung der technischen Einrichtung (Bühnenbeleuchtung, ELA- Anlage) und die Betreuung bis zu 3 Stunden wird ein pauschales Entgelt von € 40,-- erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde werden 15,-- € berechnet.

### **4. Entgelt für Tischwäsche**

Für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Tischdecken wird ein Entgelt von 2,-- € pro Tischdecke erhoben.

Die Reinigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Bei einer Reinigung durch die Gemeinde erhöht sich das Entgelt auf 5,-- € pro Tischdecke.

## **5. Gestattungsgebühr**

Für die Erteilung einer vorübergehenden Schankerlaubnis (Gestattung) für öffentliche Veranstaltungen wird eine Gebühr entsprechend der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

## **6. Gebühr für Sperrzeitverkürzung**

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind die Sperrzeiten-Regelungen der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Ausführung des Gaststättengesetzes einzuhalten.

Für die Erteilung einer Sperrzeitverkürzung wird eine Gebühr entsprechend der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

## **7. Entgelt für Klavierbenutzung**

Für die Benutzung des elektronischen Klaviers, das im Eigentum der Gemeinde steht, wird folgendes Entgelt erhoben:

- a) für örtliche Vereine, Kirchengemeinden, gemeinnützige Organisationen:  
10,00 €
- b) für alle übrigen NutzerInnen  
€ 30,00 €

## **8. Reinigungszuschlag**

Der Veranstaltungsraum muss besenrein übergeben werden. Die Küche samt Inventar muss so gereinigt werden, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung möglich ist. Wurde der Bürgersaal sowie die Küche und das Inventar nicht ordnungsgemäß gereinigt, so wird ein Reinigungszuschlag von 15,-- € pro Stunde und Arbeitskraft erhoben. Wird der verursachte Müll nicht vom Veranstalter beseitigt, wird ein Kostenersatz nach entstandenem Aufwand berechnet. Für jeden verschmutzten Stuhl wird eine Reinigungspauschale von 10,00€ von der Kautions abgezogen.

## **9. Ersatz**

Zerstörte oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände werden zum Zeitwert in Rechnung gestellt.

## **10. Vertragsauflösung**

Wird der Vertrag nach Vertragsabschluss aufgelöst (Absagen der Belegung) oder wird die Veranstaltung ohne vorherige Absage nicht durchgeführt, werden 60 % der Miete nach Ziff. 1 sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung eingeht oder der Festsaal zu dem angemeldeten Termin noch an einen

anderen Veranstalter vermietet werden konnte; in diesem Fall wird eine Bearbeitungspauschale von 26,-- € in Rechnung gestellt.

### 11. Umsatzsteuer

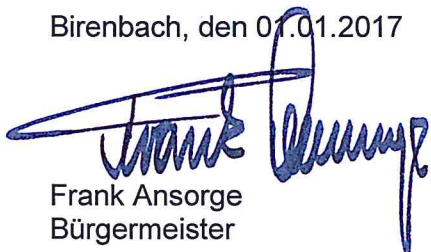
Zu den vorstehenden Entgeltsätzen nach Nr. 1 und sonstigen Kosten nach Nr. 2, 3, 4, 7, 8, 10 und 11 kommt bei gewerblichen Veranstaltungen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.

### 12. Fälligkeit

Das festgesetzte Benutzungsentgelt wird 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig. Die Kautions ist spätestens bei Schlüsselübergabe fällig.

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birenbach, den 01.01.2017

  
Frank Ansorge  
Bürgermeister

